

II-1420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 62.301-G/72.

Wien, am 26.Juli 1972

SPP /A.B.zu 629 /J.Präs. am 16. Aug. 1972Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hietl und Genossen (ÖVP), Nr. 629/J, vom 8. Juli 1972, betreffend Dotierung des Weinwirtschaftsfonds

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß durch die Sistierung der Weinstuer die Dotierung des Weinwirtschaftsfonds nicht mehr gesichert scheint und stellen in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage: (durch 1. bis 3. und 4.)

1. Haben Sie bereits diesbezüglich Gespräche mit dem Herrn Finanzminister geführt?
2. Wenn ja, zu welchen Ergebnissen führten diese Gespräche?
3. Welchen Betrag werden Sie vom Finanzminister bei der Budgeterstellung 1973 für den Weinwirtschaftsfonds verlangen?
4. Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß dem Weinwirtschaftsfonds in Zukunft jener Betrag aus dem Budget zugewiesen wird, der für eine echte Förderung der Weinwirtschaft ausreicht?

Antwort:

Zu 1. bis 3.:

Es ist mir bekannt, daß die derzeit geltenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes ab dem nächsten Haushaltsjahr des Bundes nicht mehr anwendbar sind, weil seit Anfang des vorigen Jahres die Weinstuer nicht mehr eingehoben wird. In der Anfrage wird aber auch ausgeführt, daß die Abgeordneten Hietl und Genossen bereits am 10. Mai 1972

- 2 -

einen Initiativantrag zur Novellierung des Weinwirtschaftsgesetzes eingebracht haben. Ziel dieses Antrages ist es, den § 19 des Weinwirtschaftsgesetzes der geänderten Situation anzupassen und den Rahmen, innerhalb dessen der Bund zur Finanzierung des Fonds gesetzlich verpflichtet sein soll, auf die Höhe der jeweiligen Weinernte abzustellen.

Gespräche zwischen meinem Ressort und dem Bundesministerium für Finanzen über eine Novellierung der in Rede stehenden Bestimmung des Weinwirtschaftsgesetzes erscheinen mir nur zielführend, wenn sie der Vorbereitung einer entsprechenden Regierungsvorlage dienen. Da der Nationalrat mit der Angelegenheit aber bereits vor einiger Zeit befaßt wurde, ist einerseits die Einbringung einer solchen Regierungsvorlage entbehrlich geworden und andererseits halte ich es nicht für richtig, der parlamentarischen Beschlußfassung über den Initiativantrag durch Gespräche auf Regierungsebene vorzugreifen.

Zu 4.:

Ich bin der Meinung, daß die erforderliche Finanzierung des Weinwirtschaftsfonds durch entsprechende Zuwendungen des Bundes weiterhin möglich ist, auch wenn die diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung gegenwärtig nicht zum Tragen kommt. Diese Auffassung war auch bei den bisherigen Beratungen zum Bundesvoranschlag 1973 maßgebend, die unter Bedachtnahme auf die angespannte Lage des Bundeshaushaltes mit dem Ziel geführt werden, die Arbeitsfähigkeit des Fonds auch in Zukunft sicherzustellen. Über die im Budget 1973 zur Verfügung stehenden Kredite wird der Nationalrat entscheiden.

Der Bundesminister:

